

BGer 6S.349/2005 vom 27. Oktober 2005

Bundesgericht, 2005-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.349_2005

FR: TF 6S.349/2005 du 27 octobre 2005

IT: TF 6S.349/2005 del 27 ottobre 2005

Regeste

Raufhandel (Art. 133 Abs. 2 StGB) | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ist ein kassatorisches Rechtsmittel. Die Beschwerdeführerin kann nur beantragen, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die kantonale Behörde zurückzuweisen (Art. 277ter Abs. 1 BStP). Soweit sie einen Freispruch begehrt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 133 StGB macht sich strafbar, wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der unter anderem die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat (Abs. 1). Wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet, ist nicht strafbar (Abs. 2).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe einzig die Absicht gehabt, die Streitenden zu scheiden und dem Streit ein Ende zu bereiten. Selbst wenn sie dabei aktiv in den Streit eingegriffen habe, sei sie nicht strafbar, wie das Bundesgericht kürzlich festgehalten habe. Im angerufenen Urteil führt der Kassationshof unter anderem aus, unter die Strafflosigkeit von Art. 133 Abs. 2 StGB falle auch, wer zwar aktiv ins Geschehen eingreife und dabei z.B. selbst Schläge austeile, dies aber ausschliesslich im Bestreben tue, sich oder einen Dritten zu verteidigen oder die Streitenden zu trennen (zur Veröffentlichung bestimmtes Urteil 6S.184/2005 vom 17. Juli 2005, E. 2.1.2).

E. 2.2

In tatsächlicher Hinsicht stellt die Vorinstanz für das Bundesgericht verbindlich fest (Art. 277bis Abs. 1 BStP), der Ehemann der Beschwerdeführerin habe bei der Rauferei mit dem Nachbarn den Takt angegeben und den Streit dominiert. Als die Beschwerdeführerin dazugekommen sei, habe ihr Mann auf dem am Boden liegenden Nachbarn gekniet. Sie habe nicht bloss versucht, ihren Mann an den Schultern wegzuzerren, sondern habe sich aktiv ins Geschehen eingemischt und sei sogar auf den Nachbarn gesessen. Dabei verweist die Vorinstanz auf dessen glaubhafte Darstellung, wonach sie sich mit dem Gesäss auf seinen Kopf gesetzt habe. Dass sie ihn auch ins Ohr gebissen habe, hat die Vorinstanz unter Hinweis auf den Grundsatz "im Zweifel für die Angeklagte" verneint. Angesichts der stark blutverschmierten Kleider der Beschwerdeführerin kommt die Vorinstanz zum Schluss, sie habe nicht bloss schlichtend in den Zweikampf eingegriffen. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend vorbringt, hat die Vorinstanz den zitierten Bundesgerichtsentscheid nicht erwähnt. Sie hat jedoch ausdrücklich festgehalten, dass die Beschwerdeführerin nicht bloss

schlichtend in den Zweikampf eingegriffen habe. Da der Nachbar auf dem Boden lag und von ihrem Ehemann, der auf ihm kniete, dominiert wurde, erscheint das Sichsetzen auf den Kopf des Nachbarn weder als Abwehrhandlung noch als Versuch, die Streitenden zu trennen. Dass und inwiefern das Gegenteil der Fall wäre, macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. War ihr Verhalten demnach nicht ausschliesslich darauf gerichtet, sich oder ihren Mann zu verteidigen oder die Streitenden zu trennen, steht das vorinstanzliche Urteil auch im Lichte der neueren Rechtsprechung im Einklang mit Bundesrecht. Damit erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 278 Abs. 1 BStP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.